

Laiba



Fungizid

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten.

Wirkstoff: 250 g/L Azoxystrobin (Gew.-%: 22,81)
Wirkungsmechanismus (FRAC-Gruppe): C3

Formulierung: Suspensionskonzentrat

**Anwendung nur durch berufliche Anwender zulässig.
Verpackung nicht wiederverwenden.
Vor Gebrauch beiliegendes Merkblatt lesen.**

**VOR FROST SCHÜTZEN.
VOR GEBRAUCH GUT SCHÜTTELN.**



Nr. 00A404-62



Sicherheitsdatenblatt



Pamira®: reg. WZ IVA (Industrieverband Agrar, Frankfurt/Main)
Herstellungsdatum und Charge: aus technischen Gründen an anderer Stelle.

Vertrieb: Crophethics Ltd.
126-134, Baker Street, London, W1U 6UE
Vereinigtes Königreich UK
Telephone: +44 (0)1628 421890
www.jtagro-crophethics.com
info@jtagro-crophethics.com

Zulassungsinhaber: JT Agro Ltd.

10L e


crophethics

Hier öffnen 

Wirkungsweise:

LAIBA ist ein sowohl systemisch als auch translaminares transportiertes Fungizid. Es enthält den Wirkstoff Azoxystrobin, der zur chemischen Gruppe der β -Methoxyacrylate (Strobilurinderivate) gehört. Die Wirkung ist in erster Linie protektiv, der Wirkstoff muss daher vor oder zum Infektionsbeginn eingesetzt werden. Azoxystrobin wirkt durch Hemmung des Enzyms Cytochrom c Reduktase und blockiert damit die Mitochondrienatmung der Schadpilze. Hierdurch werden Keimung und Entwicklung der Sporen gehemmt.

(WMFC3) Wirkungsmechanismus (FRAC-Gruppe): C3

Wirkungsspektrum:

Mit LAIBA können folgende Pilzkrankheiten bekämpft oder deutlich reduziert werden:

Sommerweichweizen, Winterweichweizen: Echter Mehltau (*Erysiphe graminis*), DTR-Blattdürre (*Drechslera tritici-repentis*), Braunrost (*Puccinia recondita*), Septoria-Blattdürre (*Septoria tritici*), Septoria nodorum, Fusarium sp., Getreideschwärze (*Davidiella tassiana*)

Roggen: Braunrost (*Puccinia recondita*), Blattfleckenkrankheit (*Rhynchosporium secalis*)

Winterraps: Rapsschwärze (*Alternaria brassicae*), Graufäule (*Botrytis cinerea*), Weißstängeligkeit (*Sclerotinia sclerotiorum*)

Buschbohne, Stangenbohne: Brennfleckenkrankheit (*Colletotrichum lindemuthianum*), Graufäule (*Botrytis cinerea*), Stängelfäule (*Sclerotinia sclerotiorum*)

Erbse: Brennfleckenkrankheit (*Ascochyta pisii*), Falscher Mehltau (*Peronospora pisi*)

Kopfkohle (Weiß-, Rot-, Spitz-, Rosen- und Wirsingkohl): Kohlschwärze (*Alternaria brassicae*), Graufäule (*Botrytis cinerea*)

Chinakohl: Dürrfleckenkrankheit (*Alternaria brassicae*), Graufäule (*Botrytis cinerea*)

Möhre: Möhrenschwärze (*Alternaria dauci*), Echter Mehltau (*Erysiphe heraclei*)

Gemüsepaprika: Graufäule (*Botrytis cinerea*), *Sclerotinia sclerotiorum*

Von der Zulassungsbehörde festgesetzte Anwendungsgebiete

Schadorganismus/Zweckbestimmung	PFLANZEN/OBJEKTE
<i>Alternaria brassicae</i>	Chinakohl
<i>Alternaria brassicae</i>	Winterraps
<i>Botrytis cinerea</i>	Buschbohne
<i>Botrytis cinerea</i>	Chinakohl
<i>Botrytis cinerea</i>	Kopfkohle (Weiß-, Rot-, Spitz-, Rosen- und Wirsingkohl)
<i>Botrytis cinerea</i>	Stangenbohne
<i>Botrytis cinerea</i>	Winterraps
Braunrost (<i>Puccinia recondita</i>)	Roggen
Braunrost (<i>Puccinia recondita</i>)	Sommerweichweizen, Winterweichweizen
Brennfleckenkrankheit (<i>Ascochyta pisii</i>)	Erbse
Brennfleckenkrankheit (<i>Colletotrichum lindemuthianum</i>)	Buschbohne
Brennfleckenkrankheit (<i>Colletotrichum lindemuthianum</i>)	Stangenbohne
DTR-Blattdürre (<i>Drechslera tritici-repentis</i>)	Sommerweichweizen, Winterweichweizen
Echter Mehltau (<i>Erysiphe graminis</i>)	Sommerweichweizen, Winterweichweizen
Echter Mehltau (<i>Erysiphe heraclei</i>)	Möhre
Falscher Mehltau (<i>Peronospora pisi</i>)	Erbse
Fusarium-Arten	Sommerweichweizen, Winterweichweizen
Getreideschwärze	Sommerweichweizen, Winterweichweizen
Graufäule (<i>Botrytis cinerea</i>)	Gemüsepaprika
Kohlschwärze (<i>Alternaria brassicae</i>)	Kopfkohle (Weiß-, Rot-, Spitz-, Rosen- und Wirsingkohl)
Möhrenschwärze (<i>Alternaria dauci</i>)	Möhre
<i>Rhynchosporium secalis</i>	Roggen
<i>Sclerotinia sclerotiorum</i>	Buschbohne
<i>Sclerotinia sclerotiorum</i>	Gemüsepaprika

Schadorganismus/Zweckbestimmung	PFLANZEN/OBJEKTE
<i>Sclerotinia sclerotiorum</i>	Stangenbohne
<i>Sclerotinia sclerotiorum</i>	Winterraps
<i>Septoria nodorum</i>	Sommerweichweizen, Winterweichweizen
Septoria-Blattdürre (<i>Septoria tritici</i>)	Sommerweichweizen, Winterweichweizen

Von der Zulassungsbehörde festgesetzte Anwendungsbestimmungen

(NW470) Etwaige Anwendungslösungen, Granulate und deren Reste sowie Reinigungs- und Spül- flüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

(SS110-1) Beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

(SS2101) Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

Auflagen zum Schutz des Anwenders

(SB001) Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

(SB005) Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.

(SB010) Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

(SB111) Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie „Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln“ des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (www.bvl.bund.de) zu beachten.

(SB166) Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.

(SF245-02) Es ist sicherzustellen, dass behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden.

(SS206) Arbeitskleidung (wenn keine spezifische Schutzkleidung erforderlich ist) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/ Handhabung von Pflanzenschutzmitteln.

Auflagen zum Schutz der Umwelt

(NN2002) Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen relevanter Raubmilben und Spinnen eingestuft.

(NW262) Das Mittel ist giftig für Algen.

(NW264) Das Mittel ist giftig für Fische und Fischnährtiere.

(NW265) Das Mittel ist giftig für höhere Wasserpflanzen.

(WMF3) Wirkungsmechanismus (FRAC-Gruppe): C3

Hinweise

(NB6641) Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft (B4).

(NN1001) Das Mittel wird als nicht schädigend für Populationen relevanter Nutzinsekten eingestuft.

ANWENDUNGSGEBIETE

Schadorganismus/Zweckbestimmung: Echter Mehltau (*Erysiphe graminis*)

Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Sommerweichweizen,
Winterweichweizen

1 Kennzeichnungsaufgaben

1.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet: Ackerbau
Anwendungsbereich: Freiland
Stadium der Kultur: 30 bis 59
Anwendungszeitpunkt: Ab Frühjahr bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome

Maximale Zahl der Behandlungen: – in dieser Anwendung: 1
– für die Kultur bzw. je Jahr: 1
spritzen

Anwendungstechnik:
Aufwand: 1 l/ha in 200 bis 300 l Wasser/ha

1.2 Sonstige Kennzeichnungsaufgaben

(WW7041) Für den Wirkstoff, bzw. einen Wirkstoff dieses Mittels, wurden Resistenzen nachgewiesen. Anwendung nur im Rahmen eines geeigneten Resistenzmanagements.

(WW708) Bei wiederholten Anwendungen des Mittels oder von Mitteln derselben Wirkstoffgruppe können Wirkungsinderungen eintreten oder eingetreten sein.

1.3 Wartezeiten

35 Tage Freiland: Sommerweichweizen

35 Tage Freiland: Winterweichweizen

2 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer -

muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% *, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
5 m

Schadorganismus/Zweckbestimmung: Braunrost (*Puccinia recondita*)

Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Roggen

1 Kennzeichnungsauflagen

1.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet: Ackerbau
Anwendungsbereich: Freiland
Stadium der Kultur: 30 bis 59
Anwendungszeitpunkt: Ab Frühjahr bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome

Maximale Zahl der Behandlungen: – in dieser Anwendung: 1
– für die Kultur bzw. je Jahr: 1
spritzen

Anwendungstechnik:
Aufwand: 1 l/ha in 200 bis 300 l Wasser/ha

1.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

– keine –

1.3 Wartezeiten

35 Tage Freiland: Roggen

2 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% *, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich was-

serführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

5 m

Schadorganismus/Zweckbestimmung: *Alternaria brassicae*

Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Winterraps

1 Kennzeichnungsauflagen

1.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet: Ackerbau
Anwendungsbereich: Freiland
Stadium der Kultur: 69 bis 71
Anwendungszeitpunkt: Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome

Maximale Zahl der Behandlungen: – in dieser Anwendung: 1
– für die Kultur bzw. je Jahr: 1
spritzen

Anwendungstechnik:
Aufwand: 1 l/ha in 200 bis 300 l Wasser/ha

1.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

– keine –

1.3 Wartezeiten

35 Tage Freiland: Winterraps

2 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% *, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
5 m

Schadorganismus/Zweckbestimmung: Brennfleckenkrankheit

(*Colletotrichum lindemuthianum*)
Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Stangenbohne

1 Kennzeichnungsauflagen

1.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet: Gemüsebau
Anwendungsbereich: Freiland
Stadium der Kultur: 61 bis 79

Anwendungszeitpunkt: Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome
Maximale Zahl der Behandlungen: – in dieser Anwendung: 2
– für die Kultur bzw. je Jahr: 2
– Abstand: 7 Tage
Anwendungstechnik: spritzen
Aufwand: 0,8 l/ha in 800 l Wasser/ha

1.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

(WW750) Die maximale Anzahl der Anwendungen ist aus wirkstoffspezifischen Gründen eingeschränkt. Ausreichende Bekämpfung ist damit nicht in allen Fällen zu erwarten. Gegebenenfalls deshalb anschließend oder im Wechsel Mittel mit anderen Wirkstoffen verwenden.

(WW764) Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel im Wechsel mit anderen Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.

1.3 Wartezeiten

7 Tage Freiland: Stangenbohne

2 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 10 m, 75% 10 m, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zu widerhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

15 m

(NW705) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 5 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

– ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
– die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

(NW800) Keine Anwendung auf gedrainten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

Schadorganismus/Zweckbestimmung: Brennfleckenkrankheit (*Ascochyta blight*)
Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Erbse

1 Kennzeichnungsauflagen

1.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet: Gemüsebau
Anwendungsbereich: Freiland
Stadium der Kultur: ab 61
Anwendungszeitpunkt: Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome

Maximale Zahl der Behandlungen: – in dieser Anwendung: 2
– für die Kultur bzw. je Jahr: 2
– Abstand: 7 bis 10 Tage

Anwendungstechnik: spritzen
Aufwand: 0,8 l/ha in 700 l Wasser/ha

1.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

(WW750) Die maximale Anzahl der Anwendungen ist aus wirkstoffspezifischen Gründen eingeschränkt. Ausreichende Bekämpfung ist damit nicht in allen Fällen zu erwarten. Gegebenenfalls deshalb anschließend oder im Wechsel Mittel mit anderen Wirkstoffen verwenden.

(WW764) Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel im Wechsel mit anderen Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.

1.3 Wartezeiten

14 Tage Freiland: Erbse

2 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% *, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zu widerhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

5 m

Schadorganismus/Zweckbestimmung: Kohlschwärze (*Alternaria brassicae*)
Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Kopfkohle (Weiß-, Rot-, Spitz-, Rosen- und Wirsingkohl)

1 Kennzeichnungsauflagen

1.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet: Gemüsebau
Anwendungsbereich: Freiland

Stadium der Kultur:
Anwendungszeitpunkt:

ab 41
Bei Befallsbeginn bzw. bei Sicht-
barwerden der ersten Symptome
– in dieser Anwendung: 3
– für die Kultur bzw. je Jahr: 3
– Abstand: 7 bis 10 Tage
spritzen
0,8 l/ha in 700 l Wasser/ha

Maximale Zahl der Behandlungen:

Anwendungstechnik:
Aufwand:

Schaedorganismus/Zweckbestimmung: *Alternaria brassicae*
Pflanzen-/erzeugnisse/Objekte: Chinakohl

1 Kennzeichnungsauflagen

1.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet: Gemüsebau
Anwendungsbereich: Freiland
Stadium der Kultur: ab 41
Anwendungszeitpunkt: Bei Befallsbeginn bzw. bei Sicht-
barwerden der ersten Symptome

Maximale Zahl der Behandlungen:

– in dieser Anwendung: 3
– für die Kultur bzw. je Jahr: 3
– Abstand: 7 bis 10 Tage
spritzen
0,8 l/ha in 700 l Wasser/ha

Anwendungstechnik:
Aufwand:

1.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

(WW750) Die maximale Anzahl der Anwendungen ist aus wirkstoffspezi-
fischen Gründen eingeschränkt. Ausreichende Bekämpfung ist damit nicht
in allen Fällen zu erwarten. Gegebenenfalls deshalb anschließend oder im
Wechsel Mittel mit anderen Wirkstoffen verwenden.

(WW764) Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel im Wechsel mit
anderen Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.

1.3 Wartezeiten

14 Tage Freiland: Kopfkohle (Weiß-, Rot-, Spitz-, Rosen- und Wirsingkohl)

2 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von
Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende,
aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer -
muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde
Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der
jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von
den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Gerä-
te, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern ein-
zuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist,
neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand
zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an
Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50 m, 75%*, 90%*

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur
möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter
Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich was-
serführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberfläch-
gewässer - eingehalten wird. Zuwiderrhandlungen können mit einem Buß-
geld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

5 m

(NW706) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über
2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasser-
führender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit
einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden
sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht
beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser
Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

– ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den
abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächenge-
wässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
– die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

(NW800) Keine Anwendung auf gedrahteten Flächen zwischen dem 01. No-
vember und dem 15. März.

1.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

(WW750) Die maximale Anzahl der Anwendungen ist aus wirkstoffspezi-
fischen Gründen eingeschränkt. Ausreichende Bekämpfung ist damit nicht
in allen Fällen zu erwarten. Gegebenenfalls deshalb anschließend oder im
Wechsel Mittel mit anderen Wirkstoffen verwenden.

(WW764) Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel im Wechsel mit
anderen Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.

1.3 Wartezeiten

14 Tage Freiland: Chinakohl

2 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von
Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende,
aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer -
muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde
Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der
jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von
den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Gerä-
te, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern ein-
zuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist,
neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand
zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an
Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50 m, 75%*, 90%*

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur
möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter
Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich was-
serführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberfläch-
gewässer - eingehalten wird. Zuwiderrhandlungen können mit einem Buß-
geld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

5 m

(NW706) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über
2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasser-
führender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit
einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden
sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht
beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser
Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

– ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den
abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächenge-
wässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder

– die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.
(NW800) Keine Anwendung auf gedrainten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

Schadorganismus/Zweckbestimmung: Möhrenschwärze (*Alternaria dauci*)
Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Möhre

1 Kennzeichnungsauflagen

1.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet: Gemüosebau
Anwendungsbereich: Freiland
Stadium der Kultur: ab 41
Anwendungszeitpunkt: Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome

Maximale Zahl der Behandlungen: – in dieser Anwendung: 3
– für die Kultur bzw. je Jahr: 3
– Abstand: 7 bis 10 Tage spritzen

Anwendungstechnik:
Aufwand: 0,8 l/ha in 700 l Wasser/ha

1.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

(WW750) Die maximale Anzahl der Anwendungen ist aus wirkstoffspezifischen Gründen eingeschränkt. Ausreichende Bekämpfung ist damit nicht in allen Fällen zu erwarten. Gegebenenfalls deshalb anschließend oder im Wechsel Mittel mit anderen Wirkstoffen verwenden.

(WW764) Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel im Wechsel mit anderen Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.

1.3 Wartezeiten

14 Tage Freiland: Möhre

2 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% *, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

5 m

(NW706) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden

sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

– ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
– die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

(NW800) Keine Anwendung auf gedrainten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

Schadorganismus/Zweckbestimmung: Graufäule (*Botrytis cinerea*)
Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Gemüsepaprika

1 Kennzeichnungsauflagen

1.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet: Gemüosebau
Anwendungsbereich: Gewächshaus
Anwendungszeitpunkt: Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome

Maximale Zahl der Behandlungen: – in dieser Anwendung: 3
– für die Kultur bzw. je Jahr: 3
– Abstand: 7 bis 10 Tage spritzen

Anwendungstechnik:
Aufwand: 0,8 l/ha in 800 l Wasser/ha

1.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

(WW750) Die maximale Anzahl der Anwendungen ist aus wirkstoffspezifischen Gründen eingeschränkt. Ausreichende Bekämpfung ist damit nicht in allen Fällen zu erwarten. Gegebenenfalls deshalb anschließend oder im Wechsel Mittel mit anderen Wirkstoffen verwenden.

(WW764) Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel im Wechsel mit anderen Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.

1.3 Wartezeiten

3 Tage Gewächshaus: Gemüsepaprika

2 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

– keine –

Schadorganismus/Zweckbestimmung: DTR-Blattdürre (*Drechslera triticeperpentis*)
Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Sommerweizen, Winterweizen

1 Kennzeichnungsauflagen

1.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet: Ackerbau
Anwendungsbereich: Freiland
Stadium der Kultur: 30 bis 59
Anwendungszeitpunkt: Ab Frühjahr bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome

Maximale Zahl der Behandlungen: – in dieser Anwendung: 1
– für die Kultur bzw. je Jahr: 1 spritzen

Anwendungstechnik:

Aufwand: 1 l/ha in 200 bis 300 l Wasser/ha

1.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

(WW7041) Für den Wirkstoff, bzw. einen Wirkstoff dieses Mittels, wurden Resistenzen nachgewiesen. Anwendung nur im Rahmen eines geeigneten Resistenzmanagements.

(WW708) Bei wiederholten Anwendungen des Mittels oder von Mitteln derselben Wirkstoffgruppe können Wirkungsminderungen eintreten oder eingetreten sein.

1.3 Wartezeiten

35 Tage Freiland: Sommerweichweizen

35 Tage Freiland: Winterweichweizen

2 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% *, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

Schadorganismus/Zweckbestimmung: Braunrost (*Puccinia recondita*)

Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Sommerweichweizen,
Winterweichweizen

1 Kennzeichnungsauflagen

1.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet: Ackerbau
Anwendungsbereich: Freiland
Stadium der Kultur: 30 bis 59
Anwendungszeitpunkt: Ab Frühjahr bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome

Maximale Zahl der Behandlungen: – in dieser Anwendung: 1
– für die Kultur bzw. je Jahr: 1
spritzen

Anwendungstechnik:
Aufwand: 1 l/ha in 200 bis 300 l Wasser/ha

1.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

– keine –

1.3 Wartezeiten

35 Tage Freiland: Sommerweichweizen

35 Tage Freiland: Winterweichweizen

2 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% *, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

Schadorganismus/Zweckbestimmung: Septoria-Blattdürre (*Septoria tritici*)
Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Sommerweichweizen,
Winterweichweizen

1 Kennzeichnungsauflagen

1.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet: Ackerbau
Anwendungsbereich: Freiland
Stadium der Kultur: 30 bis 59
Anwendungszeitpunkt: Ab Frühjahr bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome

Maximale Zahl der Behandlungen: – in dieser Anwendung: 1
– für die Kultur bzw. je Jahr: 1
spritzen

Anwendungstechnik:
Aufwand: 1 l/ha in 200 bis 300 l Wasser/ha

1.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

(WW7041) Für den Wirkstoff, bzw. einen Wirkstoff dieses Mittels, wurden Resistenzen nachgewiesen. Anwendung nur im Rahmen eines geeigneten Resistenzmanagements.

(WW708) Bei wiederholten Anwendungen des Mittels oder von Mitteln derselben Wirkstoffgruppe können Wirkungsminderungen eintreten oder eingetreten sein.

1.3 Wartezeiten

35 Tage Freiland: Sommerweichweizen

35 Tage Freiland: Winterweichweizen

2 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von

Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% *, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

5 m

Schadorganismus/Zweckbestimmung: *Septoria nodorum*

Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Sommerweichweizen,
Winterweichweizen

1 Kennzeichnungsauflagen

1.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet: Ackerbau
Anwendungsbereich: Freiland
Stadium der Kultur: 30 bis 59
Anwendungszeitpunkt: Ab Frühjahr bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome

Maximale Zahl der Behandlungen: – in dieser Anwendung: 1
– für die Kultur bzw. je Jahr: 1
spritzen

Anwendungstechnik:

Aufwand: l/ha in 200 bis 300 l Wasser/ha

1.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

– keine –

1.3 Wartezeiten

35 Tage Freiland: Sommerweichweizen

35 Tage Freiland: Winterweichweizen

2 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% *, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

Schadorganismus/Zweckbestimmung: Fusarium-Arten

Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Sommerweichweizen,
Winterweichweizen

1 Kennzeichnungsauflagen

1.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet: Ackerbau
Anwendungsbereich: Freiland
Erläuterung zum Schadorganismus: Ährenbefall
Stadium der Kultur: 30 bis 59
Anwendungszeitpunkt: Ab Frühjahr bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome

Maximale Zahl der Behandlungen: – in dieser Anwendung: 1
– für die Kultur bzw. je Jahr: 1
spritzen

Anwendungstechnik:

Aufwand: 1 l/ha in 200 bis 300 l Wasser/ha

1.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

– keine –

1.3 Wartezeiten

35 Tage Freiland: Sommerweichweizen

35 Tage Freiland: Winterweichweizen

2 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% *, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

5 m

Schadorganismus/Zweckbestimmung: Getreideschwärze
Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Sommerweichweizen,
Winterweichweizen

1 Kennzeichnungsauflagen

1.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet: Ackerbau
Anwendungsbereich: Freiland
Stadium der Kultur: 30 bis 59
Anwendungszeitpunkt: Ab Frühjahr bei Befallsbeginn bzw.
bei Sichtbarwerden der ersten
Symptome

Maximale Zahl der Behandlungen: – in dieser Anwendung: 1
– für die Kultur bzw. je Jahr: 1

Anwendungstechnik: spritzen
Aufwand: 1 l/ha in 200 bis 300 l Wasser/ha

1.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

– keine –

1.3 Wartezeiten

35 Tage Freiland: Sommerweichweizen

35 Tage Freiland: Winterweichweizen

2 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% *, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
5 m

Schadorganismus/Zweckbestimmung: *Rhynchosporium secalis*
Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Roggen

1 Kennzeichnungsauflagen

1.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet: Ackerbau
Anwendungsbereich: Freiland
Stadium der Kultur: 30 bis 59
Anwendungszeitpunkt: Ab Frühjahr bei Befallsbeginn bzw.
bei Sichtbarwerden der ersten
Symptome

Maximale Zahl der Behandlungen: – in dieser Anwendung: 1
– für die Kultur bzw. je Jahr: 1

Anwendungstechnik: spritzen
Aufwand: 1 l/ha in 200 bis 300 l Wasser/ha

1.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

(WW7041) Für den Wirkstoff, bzw. einen Wirkstoff dieses Mittels, wurden Resistenzen nachgewiesen. Anwendung nur im Rahmen eines geeigneten Resistenzenmanagements.

1.3 Wartezeiten

35 Tage Freiland: Roggen

2 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% *, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
5 m

Schadorganismus/Zweckbestimmung: *Botrytis cinerea*
Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Winterraps

1 Kennzeichnungsauflagen

1.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet: Ackerbau
Anwendungsbereich: Freiland
Stadium der Kultur: 69 bis 71
Anwendungszeitpunkt: Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome

Maximale Zahl der Behandlungen: – in dieser Anwendung: 1
– für die Kultur bzw. je Jahr: 1

Anwendungstechnik: spritzen
Aufwand: 1 l/ha in 200 bis 300 l Wasser/ha

1.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

– keine –

1.3 Wartezeiten

35 Tage Freiland: Winterraps

2 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% *, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

Schadorganismus/Zweckbestimmung: *Sclerotinia sclerotiorum*
Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Winterarras

1 Kennzeichnungsauflagen

1.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet: Ackerbau
Anwendungsbereich: Freiland
Stadium der Kultur: 61 bis 69
Anwendungszeitpunkt: Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome

Maximale Zahl der Behandlungen: – in dieser Anwendung: 1
– für die Kultur bzw. je Jahr: 1
spritzen

Anwendungstechnik:
Aufwand: 1 l/ha in 200 bis 300 l Wasser/ha

1.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

– keine –

1.3 Wartezeiten

35 Tage Freiland: Winterarras

2 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an

Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% *, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

Schadorganismus/Zweckbestimmung: *Botrytis cinerea*
Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Stangenbohne

1 Kennzeichnungsauflagen

1.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet: Gemüsebau
Anwendungsbereich: Freiland
Stadium der Kultur: 61 bis 79
Anwendungszeitpunkt: Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome

Maximale Zahl der Behandlungen: – in dieser Anwendung: 2
– für die Kultur bzw. je Jahr: 2
– Abstand: 7 Tage
spritzen

Anwendungstechnik:
Aufwand: 0,8 l/ha in 800 l Wasser/ha

1.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

(WW750) Die maximale Anzahl der Anwendungen ist aus wirkstoffspezifischen Gründen eingeschränkt. Ausreichende Bekämpfung ist damit nicht in allen Fällen zu erwarten. Gegebenenfalls deshalb anschließend oder im Wechsel Mittel mit anderen Wirkstoffen verwenden.

(WW764) Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel im Wechsel mit anderen Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.

1.3 Wartezeiten

7 Tage Freiland: Stangenbohne

2 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 10 m, 75% 10 m, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

15 m

(NW705) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 5 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

– ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder – die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

(NW800) Keine Anwendung auf gedrainten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

Schadorganismus/Zweckbestimmung: *Sclerotinia sclerotiorum*
Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Stangenbohne

1 Kennzeichnungsaufgaben

1.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet: Gemüosebau
Anwendungsbereich: Freiland
Stadium der Kultur: 61 bis 79
Anwendungszeitpunkt: Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome
Maximale Zahl der Behandlungen: – in dieser Anwendung: 2
– für die Kultur bzw. je Jahr: 2
– Abstand: 7 Tage
Anwendungstechnik: spritzen
Aufwand: 0,8 l/ha in 800 l Wasser/ha

1.2 Sonstige Kennzeichnungsaufgaben

(WW750) Die maximale Anzahl der Anwendungen ist aus wirkstoffspezifischen Gründen eingeschränkt. Ausreichende Bekämpfung ist damit nicht in allen Fällen zu erwarten. Gegebenenfalls deshalb anschließend oder im Wechsel Mittel mit anderen Wirkstoffen verwenden.

(WW764) Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel im Wechsel mit anderen Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.

1.3 Wartezeiten

7 Tage Freiland: Stangenbohne

2 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 10 m, 75% 10 m, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuweiterhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

15 m

(NW705) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 5 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

– ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder – die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

(NW800) Keine Anwendung auf gedrainten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

Schadorganismus/Zweckbestimmung: Brennfleckenkrankheit (*Colletotrichum lindemuthianum*)
Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Buschbohne

1 Kennzeichnungsaufgaben

1.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet: Gemüosebau
Anwendungsbereich: Freiland
Stadium der Kultur: 61 bis 79
Anwendungszeitpunkt: Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome
Maximale Zahl der Behandlungen: – in dieser Anwendung: 2
– für die Kultur bzw. je Jahr: 2
– Abstand: 7 Tage
Anwendungstechnik: spritzen
Aufwand: 0,8 l/ha in 700 l Wasser/ha

1.2 Sonstige Kennzeichnungsaufgaben

(WW750) Die maximale Anzahl der Anwendungen ist aus wirkstoffspezifischen Gründen eingeschränkt. Ausreichende Bekämpfung ist damit nicht in allen Fällen zu erwarten. Gegebenenfalls deshalb anschließend oder im Wechsel Mittel mit anderen Wirkstoffen verwenden.

(WW764) Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel im Wechsel mit anderen Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.

1.3 Wartezeiten

7 Tage Freiland: Buschbohne

2 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Gerä-

te, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „**“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% *, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

5 m

(NW705) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 5 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

– ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder

– die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

(NW800) Keine Anwendung auf gedraintten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

Schadorganismus/Zweckbestimmung: *Botrytis cinerea*

Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Buschbohne

1 Kennzeichnungsauflagen

1.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet: Gemüsebau
Anwendungsbereich: Freiland
Stadium der Kultur: 61 bis 79
Anwendungszeitpunkt: Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome
Maximale Zahl der Behandlungen: – in dieser Anwendung: 2
– für die Kultur bzw. je Jahr: 2
– Abstand: 7 Tage
spritzen
Anwendungstechnik:
Aufwand: 0,8 l/ha in 700 l Wasser/ha

1.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

(WW750) Die maximale Anzahl der Anwendungen ist aus wirkstoffspezifischen Gründen eingeschränkt. Ausreichende Bekämpfung ist damit nicht in allen Fällen zu erwarten. Gegebenenfalls deshalb anschließend oder im Wechsel Mittel mit anderen Wirkstoffen verwenden.

(WW764) Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel im Wechsel mit anderen Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.

1.3 Wartezeiten

7 Tage Freiland: Buschbohne

2 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende,

aber einschließlich periodisch wasserführende Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „**“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% *, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

5 m

(NW705) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 5 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

– ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder

– die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

(NW800) Keine Anwendung auf gedraintten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

Schadorganismus/Zweckbestimmung: *Sclerotinia sclerotiorum*

Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Buschbohne

1 Kennzeichnungsauflagen

1.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet: Gemüsebau
Anwendungsbereich: Freiland
Stadium der Kultur: 61 bis 79
Anwendungszeitpunkt: Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome
Maximale Zahl der Behandlungen: – in dieser Anwendung: 2
– für die Kultur bzw. je Jahr: 2
– Abstand: 7 Tage
spritzen
Anwendungstechnik:
Aufwand: 0,8 l/ha in 700 l Wasser/ha

1.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

(WW750) Die maximale Anzahl der Anwendungen ist aus wirkstoffspezifischen Gründen eingeschränkt. Ausreichende Bekämpfung ist damit nicht in allen Fällen zu erwarten. Gegebenenfalls deshalb anschließend oder im Wechsel Mittel mit anderen Wirkstoffen verwenden.

(WW764) Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel im Wechsel mit anderen Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.

1.3 Wartezeiten

7 Tage Freiland: Buschbohne

2 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% *, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

5 m

(NW705) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 5 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
- die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

(NW800) Keine Anwendung auf gedrainten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

Schadorganismus/Zweckbestimmung: Falscher Mehltau (*Peronospora* sp.)
Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Erbse

1 Kennzeichnungsaufgaben

1.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet: Gemüsebau
Anwendungsbereich: Freiland
Stadium der Kultur: ab 61
Anwendungszeitpunkt: Bei Infektionsgefahr bzw. ab Warn-diensthinweis

Maximale Zahl der Behandlungen: - in dieser Anwendung: 2
- für die Kultur bzw. je Jahr: 2
- Abstand: 7 bis 10 Tage

Anwendungstechnik: spritzen
Aufwand: 0,8 l/ha in 700 l Wasser/ha

1.2 Sonstige Kennzeichnungsaufgaben

(WW750) Die maximale Anzahl der Anwendungen ist aus wirkstoffspezi-fischen Gründen eingeschränkt. Ausreichende Bekämpfung ist damit nicht

in allen Fällen zu erwarten. Gegebenenfalls deshalb anschließend oder im Wechsel Mittel mit anderen Wirkstoffen verwenden.

(WW764) Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel im Wechsel mit anderen Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.

1.3 Wartezeiten

14 Tage Freiland: Erbse

2 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% *, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

5 m

Schadorganismus/Zweckbestimmung: *Botrytis cinerea*
Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Kopfkohle (Weiß-, Rot-, Spitz-, Rosen- und Wirsingkohl)

1 Kennzeichnungsaufgaben

1.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet: Gemüsebau
Anwendungsbereich: Freiland
Stadium der Kultur: ab 41
Anwendungszeitpunkt: Bei Befallsbeginn bzw. bei Sicht-barwerden der ersten Symptome
Maximale Zahl der Behandlungen: - in dieser Anwendung: 3
- für die Kultur bzw. je Jahr: 3
- Abstand: 7 bis 10 Tage

Anwendungstechnik: spritzen
Aufwand: 0,8 l/ha in 700 l Wasser/ha

1.2 Sonstige Kennzeichnungsaufgaben

(WW750) Die maximale Anzahl der Anwendungen ist aus wirkstoffspezi-fischen Gründen eingeschränkt. Ausreichende Bekämpfung ist damit nicht in allen Fällen zu erwarten. Gegebenenfalls deshalb anschließend oder im Wechsel Mittel mit anderen Wirkstoffen verwenden.

(WW764) Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel im Wechsel mit anderen Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.

1.3 Wartezeiten

14 Tage Freiland: Kopfkohle (Weiß-, Rot-, Spitz-, Rosen- und Wirsingkohl)

2 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% *, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

5 m

(NW706) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
- die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

(NW800) Keine Anwendung auf gedraintten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

Schadorganismus/Zweckbestimmung: *Botrytis cinerea*

Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Chinakohl

1 Kennzeichnungsauflagen

1.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet: Gemüsebau

Anwendungsbereich: Freiland

Stadium der Kultur: ab 41

Anwendungszeitpunkt: Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome

Maximale Zahl der Behandlungen: - in dieser Anwendung: 3

- für die Kultur bzw. je Jahr: 3

- Abstand: 7 bis 10 Tage

spritzen

Anwendungstechnik: 0,8 l/ha in 700 l Wasser/ha

Aufwand: 0,8 l/ha in 700 l Wasser/ha

1.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

(WW750) Die maximale Anzahl der Anwendungen ist aus wirkstoffspezifischen Gründen eingeschränkt. Ausreichende Bekämpfung ist damit nicht in allen Fällen zu erwarten. Gegebenenfalls deshalb anschließend oder im Wechsel Mittel mit anderen Wirkstoffen verwenden.

(WW764) Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel im Wechsel mit anderen Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.

1.3 Wartezeiten

14 Tage Freiland: Chinakohl

2 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% *, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

5 m

(NW706) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
- die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

(NW800) Keine Anwendung auf gedraintten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

Schadorganismus/Zweckbestimmung: Echter Mehltau (*Erysiphe heraclei*)

Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Möhre

1 Kennzeichnungsauflagen

1.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet: Gemüsebau

Anwendungsbereich: Freiland

Stadium der Kultur: ab 41

Anwendungszeitpunkt: Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome

Maximale Zahl der Behandlungen: - in dieser Anwendung: 3

- für die Kultur bzw. je Jahr: 3

- Abstand: 7 bis 10 Tage

spritzen

Anwendungstechnik: 0,8 l/ha in 700 l Wasser/ha

Aufwand: 0,8 l/ha in 700 l Wasser/ha

1.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

(WW750) Die maximale Anzahl der Anwendungen ist aus wirkstoffspezifischen Gründen eingeschränkt. Ausreichende Bekämpfung ist damit nicht in allen Fällen zu erwarten. Gegebenenfalls deshalb anschließend oder im Wechsel Mittel mit anderen Wirkstoffen verwenden.

(WW764) Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel im Wechsel mit anderen Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.

1.3 Wartezeiten

14 Tage Freiland: Möhre

2 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „**“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% *, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuweiterhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

(NW706) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

– ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder

– die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

(NW800) Keine Anwendung auf gedrainten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

Schadorganismus/Zweckbestimmung: *Sclerotinia sclerotiorum*
Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Gemüsepaprika

1 Kennzeichnungsauflagen

1.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet: Gemüsebau
Anwendungsbereich: Gewächshaus
Anwendungszeitpunkt: Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome

Maximale Zahl der Behandlungen: – in dieser Anwendung: 3
– für die Kultur bzw. je Jahr: 3
– Abstand: 7 bis 10 Tage
Anwendungstechnik: spritzen
Aufwand: 0,8 l/ha in 800 l Wasser/ha

1.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

(WW750) Die maximale Anzahl der Anwendungen ist aus wirkstoffspezifischen Gründen eingeschränkt. Ausreichende Bekämpfung ist damit nicht in allen Fällen zu erwarten. Gegebenenfalls deshalb anschließend oder im Wechsel Mittel mit anderen Wirkstoffen verwenden.

(WW764) Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel im Wechsel mit anderen Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.

1.3 Wartezeiten

3 Tage Gewächshaus: Gemüsepaprika

2 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

– keine –

Pflanzenverträglichkeit

Die Verträglichkeit mit Kulturpflanzen wurde nicht getestet. Daher sollte die Verträglichkeit mit LAIBA an Arten bzw. Sorten vorher überprüft werden.

Anwendungstechnik und Reinigung

Wasseraufwandmenge: Die Wassermenge ist bei der Ausbringung von LAIBA so zu wählen, dass eine gleichmäßige und flächendeckende Benetzung gewährleistet wird. Die empfohlene Wassermenge ist abhängig vom Entwicklungsstadium und der Applikationstechnik.

- Herstellung und Ausbringung der Spritzflüssigkeit: Immer nur die erforderliche Spritzflüssigkeitsmenge herstellen. Spritztank mit der Hälfte der erforderlichen Wassermenge füllen, Rührwerk einschalten, LAIBA gut schütteln, dem Tankinhalt zugeben und gründlich umrühren. Restliche Wassermenge hinzugeben. Rührwerk bis zum Ende des Spritzvorgangs eingeschaltet lassen und Spritzbrühe bei laufendem Rührwerk umgehend ausbringen.
- Gerätereinigung: Behälter leeren und mit einem integrierten Druckspülungsgerät reinigen oder manuell dreimal spülen bis Schaum und Reste entfernt sind. Ausleger und Schläuche unter Verwendung von mindestens einem Drittel des Spritztankvolumens durchspülen. Behälter zur Hälfte mit sauberem Wasser füllen, Rührwerk einschalten und Behälter vollständig leeren. Diesen Schritt wiederholen.

Lagerung und Entsorgung

LEERE VERPACKUNGEN NICHT WIEDERVERWENDEN.

Nur im geschlossenen Originalbehälter, an einem gut belüfteten, trockenen Ort aufbewahren. Lagertemperatur 0 – 30 °C. Für Kinder unzugänglich aufbewahren. Nicht zusammen mit Lebensmitteln, Getränken oder Futtermitteln lagern.

Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen. Verpackungen erst nach vorheriger Reinigung entsorgen. Informationen zur Wiederverwendung/Wiederverwertung beim Hersteller/Lieferanten erfragen.